

Preußische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1931

Nr. 4

Tag	Inhalt:	Seite
13. 2. 31.	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern	9
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	9
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	10

(Nr. 13570.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern. Vom 13. Februar 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

(1) Die durch das Ergänzungsgesetz vom 28. Dezember 1929 (Gesetzsamml. 1930 S. 1) um ein Jahr verlängerte Wahlzeit der nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) gewählten Mitglieder der Landwirtschaftskammern wird um weitere sechs Monate verlängert.

(2) § 11 Abs. 2 des Gesetzes gilt auch für die verlängerte Wahlzeit. Einer Neuwahl des Vorstandes (§ 13 des Gesetzes) für die verlängerte Wahlzeit bedarf es nicht.

Artikel II.

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1931.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Steiger.

Hintweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Die Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1922 zum Schutzgesetz für die ehemalige Posener Landschaft vom 1. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 228) sind durch die Verordnung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Januar 1931 (MinBl. f. d. landwirtschaftl. Verwaltung vom 7. Februar 1931 S. 64) hinsichtlich Zulassung von Anträgen auf Vereinigung der Grundbücher pp. ergänzt.

Berlin, den 12. Februar 1931.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

30
Dr. Grünwoh
Juli 1931 129.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Röhrsdorf für den Bau
einer Wasserleitungsanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 4 S. 13, ausgegeben am 24. Januar 1931;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Dezember 1930
über die Genehmigung des dritten Nachtrags zu der Satzung der Landschaftlichen Bank der
Provinz Sachsen
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 4 S. 13, ausgegeben am 24. Januar 1931;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Ferngas-Aktiengesellschaft
in Dortmund für den Bau einer Gasfernleitung von der Okerstraße in Letmathe bis zur
Firma F. M. Kump in Letmathe
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 31. Januar 1931;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1931
über die Abänderung des Erlasses vom 12. November 1930 über die Verleihung des
Enteignungsrechts an den Kreis Merzig-Wadern für den Bau einer Kreisstraße von
Wadern über Wadrill bis zur Kreisgrenze südlich der Grimburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 5 S. 11, ausgegeben am 31. Januar 1931;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen
für den Bau je einer Stichleitung in den Gemeinden Hilden, Monheim und Leverkusen
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 5 S. 21, ausgegeben am 31. Januar 1931.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preußischen Gesetzsammlung **Jahrgang 1930**

liegt vor. Für die Jahrgänge 1920—1929 sind noch Restbestände der Einbanddecke vorhanden.
Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag.

Preis 1,50 RM zuzüglich Versandspesen.

Von den **Jahrgängen 1920—1930** hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke gebundene
Stücke vorrätig.

Von den **Hauptstachverzeichnissen 1884/1913 und 1914/1925** sind noch Bestände vorhanden,
die zu dem ermäßigten Preise von 1,— bzw. 2,— RM netto verkauft werden.

Bezug nur direkt vom Verlag.

Berlin W. 9

Linnéstraße 35

R. von Decker's Verlag, G. Schenk

Abteilung Preußische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und
Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Linnéstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteckigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preisermäßigung.